

## Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

### **zum Fachpraktiker im Lagerbereich zur Fachpraktikerin im Lagerbereich**

**vom 13. November 2013**

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2013 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 23.03.2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

#### **Präambel**

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

#### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

#### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

#### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

## **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## **§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb (z.B. als Praktikum) durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Fachlagerist/zur Fachlageristin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## **§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### **Abschnitt A**

#### **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

##### **1. Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe**

- 1.1 Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren
- 1.2 Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware

##### **2. Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung**

- 2.1 Warenbestand erfassen und kontrollieren
- 2.2 Bestellwesen
- 2.3 Datenerfassung

##### **3. Verpackung und Auslieferung**

- 3.1 Kommissionierung
- 3.2 Verpackung

##### **4. Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel**

- 4.1 Lagerhilfsmittel
- 4.2 Handhabung und Pflege

##### **5. Verkehrsträger**

- 5.1 Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Versand

## **Abschnitt B**

### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

#### **1. Der Ausbildungsbetrieb**

1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb

1.2 Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

1.3 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

### **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
  1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
  2. Praktische Aufgabestatt.
- (4) Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;
  2. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 120 Minuten:

- Fachkunde (60 Minuten)
- Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten).

(5) Für den Prüfungsbereich Praktische Aufgabe bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 60 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.

(6) Soweit die Teile der schriftlichen Prüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von den genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

## **§ 11 Abschlussprüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Praktische Aufgabe
2. Fachkunde
3. Fachbezogenes Rechnen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(3) Für den Prüfungsbereich Praktische Aufgabe bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll in 90 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
- Einlagerung der Waren
- Kommissionierung der Waren
- Versandabwicklung

(4) Für den Prüfungsbereich Fachkunde bestehen folgende Vorgaben:

Es kommen Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten in Betracht:

- Annehmen von Waren
- Lagern von Waren
- Kommissionieren und Verpacken von Waren
- Versandabwicklung von Waren
- Umgang mit Arbeitsmitteln

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.  
Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.  
Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag
- Betriebs- und Personalrat, Jugendvertretung, Schwerbehindertengesetz
- Institutionskunde

Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

(7) Soweit die Teile der schriftlichen Prüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von den genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

## **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Fachkunde             | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen | 30 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde          | 20 Prozent. |

## **§ 13 Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der drei schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
4. im Ergebnis des Prüfungsbereichs Praktische Aufgabe mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## **§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## **§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, sind die bisherigen Bestimmungen über die Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses nach den Vorschriften dieser Regelung unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit.

## **§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg entsprechend.

## **§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg „Thema Wirtschaft“ am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung zum Lagerfachhelfer/zur Lagerfachhelferin vom 11.11.2009 außer Kraft; § 15 bleibt unberührt.

Duisburg, 19. November 2013

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident  
Burkhard Landers

Der Hauptgeschäftsführer  
Dr. Stefan Dietzfelbinger

Die vorstehende Ausbildungsregelung zum „Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich“ der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, 19. November 2013

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident  
Burkhard Landers

Der Hauptgeschäftsführer  
Dr. Stefan Dietzfelbinger

Anlage zu § 8

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung  
zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich**  
- Sachliche und zeitliche Gliederung -

**Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Vermittlung im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe</b>					
1.1	Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren	a) Wareneingang	X	X		
		b) Güte- und mengenmäßige Kontrolle	X	X		
1.2	Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware	a) Warenbereitstellung nach Art, Menge und Gewicht		X		
		b) Warenspezifische Eigenschaften und Beschaffenheit prüfen		X	X	
		c) Waren entsprechend den Vorschriften vorbehandeln (Konservierung, Reinigung, Preis- und Gewichtsauszeichnung)		X	X	
		d) Ware nach lagerspezifischen Grundsätzen einlagern		X		
<b>2.</b>	<b>Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung</b>					
2.1	Warenbestand erfassen und kontrollieren	a) Bedeutung der Material- und Lagerwirtschaft erläutern	X	X		
		b) Arbeiten mit der Lagerfachkarte		X	X	
		c) Arbeiten mit dem Scanner oder anderen elektronischen Erfassungsgeräten		X		
		d) Inventur kennen und bei der Durchführung mitwirken			X	X
2.2	Bestellwesen	a) Mitwirken bei der Bestellung			X	
		b) Lagerkennziffern erkennen		X	X	
		c) Im fachpraktischen Bereich einfache Anwenderaufgaben bearbeiten	X	X	X	X
2.3	Datenerfassung	a) Wichtige Grundbegriffe aus der Datenverarbeitung beschreiben	X	X	X	X
		b) Wichtige Datenträger und ihre besonderen Merkmale beschreiben	X	X	X	X
		c) Einsatzmöglichkeiten der Datenverarbeitung im Betrieb nennen	X	X	X	X
		d) Daten erfassen, bei deren Eingabe und Verwendung mitwirken	X	X	X	X
<b>3.</b>	<b>Verpackung und Auslieferung</b>					
3.1	Kommissionierung	a) Kommissioniersysteme und –methoden kennen			X	X
3.2	Verpackung	a) Verpackungsmaterialien und –mittel kennen und anwenden			X	
		b) Versandvorschriften und Versandarten erklären			X	X
		c) Eigenschaften der Waren, des Transportmittels und des Transportweges kennen		X		
		d) Verpacken von Waren		X	X	X
		e) Behandlungs- und Markierungssymbole kennen		X	X	X
<b>4.</b>	<b>Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel</b>					
4.1	Lagerhilfsmittel	a) Paletten auswählen und einsetzen	X	X	X	X
		b) Fördermittel auswählen und einsetzen	X	X	X	X
		c) Anschlagmittel auswählen und einsetzen	X	X	X	X
4.2	Handhabung und Pflege	a) Befähigung bestimmte Fördermittel zu bedienen	X	X	X	X
		b) Kenntnisse über sicheren Umgang mit Anschlagmitteln	X	X	X	X
		c) Pflege der Förder- und Anschlagmittel	X	X	X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Vermittlung im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
<b>5.</b>	<b>Verkehrsträger</b>					
5.1	Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit	a) Verschiedene Verkehrsträger kennenlernen			X	X
		b) Vor- und Nachteile der Verkehrsträger nennen			X	X
5.2	Versand	a) Schritte der Versandabwicklung mit verschiedenen Verkehrsträgern kennenlernen			X	X
		b) Umgang mit verschiedenen Versandformularen			X	X

**Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

<b>1. Der Ausbildungsbetrieb</b>						
1.1	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Aufbau, Aufgaben und Leistungen des Betriebes erläutern	X			
		b) Funktionen und Zusammenhänge einzelner Betriebsabteilungen im Umfeld des Ausbildungsplatzes beschreiben	X			
1.2	Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erläutern	X			
		b) Die wichtigsten Bestimmungen über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (insbesondere Personalvertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Kündigungsschutzgesetz) nennen	X	X		
1.3	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	a) Einschlägige Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallvorschriften kennen	X	X	X	X
		b) Bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten	X	X	X	X
		c) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung beitragen	X	X	X	X